

Strafprozessvollmacht

**Herr Rechtsanwalt
Heinz-Werner Möllers
Frankendamm 69
18439 Stralsund**

wird in der anhängigen (anzustellenden)
Bußgeldsache / Strafsache / Privatklagesache

gegen

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung, insbesondere auch in meiner Abwesenheit, in allen Instanzen erteilt. Der Verteidiger ist gemäß § 350 Absatz 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen.

Der Bevollmächtigte soll ausdrücklich ermächtigt sein:

1. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen sowie auf solche zu verzichten. Zustellungen und sonstige Mitteilungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen
2. sich durch einen anderen vertreten zu lassen
3. zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendige Auslagen
4. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO zu erteilen
5. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen
6. Nebenklage zu erheben
7. zur Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren und zur Stellung der dazu erforderlichen Anträge
8. zur Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten
9. zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung

Stralsund,

Unterschrift